

§ 0322 BGB

(1) Erhebt aus einem gegenseitigen [Vertrag](#) der eine Teil Klage auf die ihm geschuldete [Leistung](#), so hat die Geltendmachung des dem anderen Teil zustehenden Rechts, die [Leistung](#) bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern, nur die Wirkung, dass der andere Teil zur [Erfüllung](#) Zug um Zug zu verurteilen ist.

(2) Hat der klagende Teil vorzuleisten, so kann er, wenn der andere Teil im Verzug der Annahme ist, auf [Leistung](#) nach Empfang der Gegenleistung klagen.

(3) Auf die Zwangsvollstreckung findet die Vorschrift des § 274 Abs. [2 BGB](#) Anwendung.